

SATZUNG

des

Fußball - Club 1959 Udenheim/Rhh.

§ 1

Name - Sitz

- a) Der am 5. Juni 1959 in Udenheim gegründete Fußball-Club (FC 1959 Udenheim) hat seinen Sitz in Udenheim. Seine Farben sind: rot / schwarz.
- b) Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen e.V. und im Südwestdeutschen Fußballverband e.V..

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübung, insbesondere des Fußballsportes und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied wird, wer:

- a) sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) 25 Jahre Vorstandsarbeit geleistet hat.

§ 4
Aufnahme

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt muss jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt,
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Eine Anrufung der Generalversammlung oder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ebenso ist gegen die Entscheidung der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Stimmberechtigt sind die Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Bei Entlastung des Vorstandes, bei Beschlüssen zu Verträgen über Grundstücke oder Gebäude sowie bei der Auflösung des Vereins haben Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kein Stimmrecht.
- b) Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund beleidigt, benachteiligt oder zurückgesetzt, so ist es sein Recht, dies dem Vorstand zu melden, der dann schlichtend eingreifen hat.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- d) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- e) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Sportbetrieb, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2
- c) sonstige Ausgaben

Für größere Aufwendungen und Anschaffungen ist die Genehmigung der Mitglieder- bzw. Generalversammlung einzuholen.

§ 8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinvermögen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) erweiterter Vorstand
- c) Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand und Ausschüsse

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der jeweils jährlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) zwei Beisitzern

Der Gesamtvorstand wird ergänzt durch:

- a) Jugendleiter
- b) den Spielausschuss
- c) den Funktionsausschuss
- d) den Pressewart
- e) weitere Ausschüsse nach Bedarf

§11

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- c) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung mindestens 8 Tage vorher. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung im Nachrichtenblatt der VG Wörrstadt und als Aushang mit Tagesordnung im Sportheim oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.
- e) Bei Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist ein Versammlungsleiter zu wählen, der nach der Entlastung des Vorstandes die Versammlung bis zur Neuwahl des neuen Vorsitzenden leitet.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- g) Über Anträge und Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- h) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
- i) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - 3. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - 4. Wahl der Kassenprüfer
 - 5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - 6. Satzungsänderungen
 - 7. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 9. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
 - 10. Beschlussfassung über Anträge

§ 12

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13

Anti-Dopingbestimmung

Der FC 1959 Udenheim e.V. erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der aktuellen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des entsprechenden Spitzenfachverbandes, nach dessen Wettspielordnungen der Spielbetrieb durchgeführt wird.

§ 14

Jugendleitung

Die Jugendleitung kann eigene, von der Mitgliederschaft genehmigte Satzungen erhalten. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 15

Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- b) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege nach Abschluss des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17
Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rhein Hessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 18
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 90 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen, bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Udenheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19
Schlussbemerkung

- diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.06.2006 geändert und neugefasst
- diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2014 geändert (§10)



Unterschriften

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schriftführer

Kassenwart

1. Beisitzer

2. Beisitzer